

Entwurf des Beschlussantrages über den Ausschluss gemäß § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG.

„Die Aktien aller Aktionäre der CHRIST WATER TECHNOLOGY AG mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters Eimco Water Technologies GmbH, Parkring 2, A-1010 Wien, mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 326396w, werden gemäß § 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter Eimco Water Technologies GmbH übertragen. Der Hauptgesellschafter zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung in der Höhe von EUR 2,10 pro Stückaktie der CHRIST WATER TECHNOLOGY AG. Die Barabfindung ist spätestens zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter.“